

WICHTIGE VORBEMERKUNGEN

Wesentlich ist auch die innere Grundhaltung, mit der die Beschwerde eingebracht wird (im Innen wie im Außen). Denn die besten (rechtlichen) Argumente helfen wenig, wenn im Innen z.B. Angst, Gehorsam oder Untertänigkeit wirken. Als Impuls dazu und zu einer möglichen inneren Haltung möchten wir dazu gerne die Definition der Menschenwürde gemäß dem deutschen juristischen Wörterbuch anbieten:

„Menschenwürde (Art. 1 I GG) ist der innere und zugleich soziale Wertanspruch, der dem Menschen um seinerwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, dass einerseits die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und andererseits der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist und Verletzungen der Menschenwürde verhindern muss. Art. 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich in der Form einer modal ausgerichteten Generalklausel als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Ihren Kern bildet der Schutz vor Tabuverletzungen. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Menschenwürde ist auch ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union.“

Diese in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

A. Argumente für alle Fälle

- **Bei gleichzeitiger Teilnahme an VfGH-Beschwerde** (Initiative „wirgehenweiter“):
Der häusliche Unterricht unterliegt gemäß Art. 17 StGG keiner Beschränkung, die §§ 11 und 24 SchPflG und der § 42 SchUG (so wie das SchUG zur Gänze) regeln ausschließlich das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen und sind nicht auf den häuslichen Unterricht anwendbar, weil eine solche Anwendung einen unzulässigen Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht bedeuten würde.
- **Verletzung des Kindeswohls** (§§ 137 bis 139 ABGB):
 - Ich müsste mein Kind gegen seinen Willen und unter Gewaltanwendung in die Schule bringen und somit das Kindeswohl und das Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung verletzen.
 - Darüber hinaus ist insbesondere auf Grund der nach wie vor bestehenden Möglichkeiten von Antigen-Testungen, die in Schulen an Kinder ausgehändigt werden, sowie den in diesen Tests enthaltenen hochtoxischen Substanzen, die nicht auf der Verpackung deklariert werden, eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB gegeben. Das hat eine unabhängige Laboruntersuchung ergeben. Mehr Details über die Laboruntersuchung, alle Ergebnisse und die gesamte Pressekonferenz zum Nachhören sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://regionaltv.at/mediathek/beitrag/200582>
- **Verletzung Determinierungsgebot** (Art. 18 B-VG):
Nach Art 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.
 - Den Gesetzgeber trifft ein Determinierungsgebot, sodass die Gesetze so ausgestaltet sein müssen, dass der Rechtsunterworfenen sein Handeln danach ausrichten kann und das Handeln der Vollziehung vorhersehen kann. Unterlässt es der Gesetzgeber ein Gesetz ausreichend genau zu determinieren, ist das Gesetz verfassungswidrig („formalgesetzliche Delegation“).
Die Häufigkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen ist im § 24 Abs. 4 SchPflG 1985 nicht hinreichend genau geregelt. Dies zeigt sich dadurch, dass es bundesweit eklatante Unterschiede bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung (von alle 4 Tage bis einmal im Jahr) gibt. Daher ist das Handeln der Vollziehung nicht mehr vorhersehbar und dieser Teil des Gesetzes verfassungswidrig.
 - Es kommt regelmäßig vor, dass Bezirksverwaltungsbehörden auch Strafverfügungen an den Lebensgefährten eines obsorgeberechtigten Elternteils ausstellen.
Für den Begriff „Eltern“ findet sich im SchulPflG keine Legaldefinition. Daher steht zu vermuten, dass gemäß § 137 iVm § 177 ABGB hier die obsorgeberechtigten Elternteile gemeint sind.
Jedenfalls verstößt die Praxis der Bezirksverwaltungsbehörden (auch Strafverfügungen an den Lebensgefährten eines obsorgeberechtigten Elternteils auszustellen) auf Basis von § 24 Abs. 1 SchulPflG offenkundig gegen das Determinierungsgebot: Wenn es schon bei den Bezirksverwaltungsbehörden Unklarheiten bei der Auslegung gibt, so ist auch für den Rechtsunterworfenen nicht klar ersichtlich, wer denn nun (genau) gemäß § 24 Abs. 1 SchulPflG zu bestrafen ist.
- **Wenn die Entscheidung über den HU noch ausständig ist:**
Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Untersagung des häuslichen Unterrichts ist eine Teilnahme am häuslichen Unterricht zulässig und eine Bestrafung daher frühestens erst ab Zustellung des Erkenntnisses an den Beschuldigten zulässig (LVwG Tirol 27.02.2018, LvwG-2018/32/0106-5).
- **Weitere Textbausteine** für formale und/oder inhaltliche Argumente können auch der Strukturvorlage der Pandora Union entnommen werden.
Link: <https://bewegung2020.at/downloads-pandora/>

B. Falls bereits ein Verwaltungsstrafverfahren läuft

Doppelbestrafung während eines laufenden Verwaltungsstrafverfahren ist unzulässig:

Ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des Dauerdelikts) liegt nicht vor, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131). Im Falle eines fortgesetzten Delikts sind durch die Bescheiderlassung (Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein. Setzt der Täter nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen (VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

C. Falls beide Elternteile oder Kinder Verwaltungsstrafen androht bekommen

Es liegt „eadem res inter eadem partes“ („die gleiche Streitsache zwischen den gleichen Streitparteien“) vor. „Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten“ (gemäß § 24 SchPflG) sind – für jedermann offenkundig – eine einheitliche Streitpartei. Der Gesetzgeber hat in Abs. 1 leg. cit. gerade nicht zwischen Vater und Mutter unterschieden. In Abs. 4 leg. cit. wird lediglich auf Abs. 1 leg. cit. Referenziert, sodass die Eltern als eine einheitliche Streitpartei zu sehen ist. Daher ist – gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 SchulpflG – von nur einer Strafe auszugehen.

Da für die Streitpartei (durch den Bescheid an den anderen Elternteil) bereits eine Strafe ausgesprochen wurde, ist eine weitere Bestrafung in derselben Sache nicht zulässig. Auf die Rechtsgrundsätze „res iudicata“, „ne bis in idem“ wird verwiesen (siehe unter Punkt D dieses Dokuments).

Falls notwendig, kann später (bspw. in der mündlichen Verhandlung) argumentiert werden, warum eine einheitliche Streitpartei vorliegt:

- völlige Identität und Untrennbarkeit des Streitgegenstandes: die (eine) Schulpflichtverletzung
- die Bestrafung erfolgt wegen einer Sache, über die gemeinsam verfügt wird
- die Elternschaft oder Erziehungsberechtigung ist ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis, welches naturnotwendig nur für oder gegen alle einheitlich festgestellt werden kann

D. Falls innerhalb eines Schuljahres bereits eine Strafe bezahlt wurde

• Rechtsgrundsätze „res iudicata“ und „ne bis in idem“

Der Bescheid der belangten Behörde verstößt gegen die Rechtsgrundsätze „res iudicata“ („entschiedene Sache“) und „ne bis in idem“ („nicht zweimal in derselben Sache“).

1) „res iudicata“

Der Beschwerdeführer wurde bereits rechtskräftig per [Strafverfügung/Straferkenntnis zu GZ] für die Begehung der hier gegenständlichen Schulpflichtverletzung für schuldig befunden und auch bestraft.

Beweis: Straferkenntnis und Zahlungsbeleg

2) „ne bis in idem“ (und „eadem res inter eadem partes“)

Der Bescheid der belangten Behörde verletzt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers (gemäß Art. 50 GRC und Art. 4 Abs. 1 des 7. ZP zur EMRK), wegen derselben Tat nicht zweimal rechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Beweis: Straferkenntnis und Zahlungsbeleg

• Erkenntnis des LVwG Salzburg

Im Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 11.05.2022 (405-15/11/1/7-2022), wurde festgestellt, dass die Schulpflichtverletzung innerhalb eines Schuljahres als Dauerdelikt gewertet werden kann:

- Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH gilt das im Verwaltungsstrafrecht ansonsten zur Anwendung kommende Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG bei Dauerdelikten ausdrücklich nicht.
- Mit der gegenständlichen Schulpflichtverletzung liegt offenkundig ein solches Dauerdelikt vor: Es gibt nur eine einzige (immer noch) andauernde Handlung (für welche der Beschwerdeführer bereits bestraft wurde).

E. Falls in zwei unterschiedlichen Schuljahren gestraft wird

Mit BGBl I 35/2018 wurde § 24 Abs. 4 geändert und lautet aktuell wie folgt: *„Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.“*

Mit dem Passus *„jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht“* wurde ausdrücklich die Möglichkeit der Bestrafung für das Fernbleiben an einzelnen Schultagen in unterschiedlichen Schuljahren geschaffen. Der Gesetzgeber hat hier den Zeitraum – trotz längerem zeitlichen Zwischenraum zwischen den einzelnen Teilhandlungen (einzelne Fehltage) – auf 9 Jahre ausgedehnt. Eine Schulpflichtverletzung, welche durch ein Fernbleiben an mehreren Schultagen in verschiedenen Schuljahren zustande kommen, ist daher als ein Delikt zu sehen. Zur Verdeutlichung: Ein und dieselbe Schulpflichtverletzung kann sich also über mehrere Schuljahre erstrecken. Genau dies ist gegenständlich der Fall: Die gegenständliche Schulpflichtverletzung ist immer noch dieselbe, für welche bereits im Schuljahr **X** eine Bestrafung ausgesprochen wurde. Auf die Rechtsgrundsätze „res iudicata“, „ne bis in idem“ wird verwiesen (siehe unter Punkt D dieses Dokuments).

Ergänzende Empfehlung

Bei Problemen mit Behörden, gibt es die Möglichkeit, die Volksanwaltschaft damit zu befassen.

Nähere Informationen dazu: [Volksanwaltschaft](#)